

WEGLEITUNG

für das Mobilitätskonzept

Gemeinderatsbeschluss

20. Oktober 2010

Amtliche Kundmachung

24. November 2010

Regierungsbeschluss

02. August 2011

Inkrafttreten

25. August 2011

Wegleitung für Mobilitätskonzepte entsprechend der Bauordnung
Art. zbis der Gemeinde Eschen-Nendeln

Präambel

1. Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfolgt die verkehrspolitische Zielsetzung, den Personen- und Güterverkehr aus dem Gemeindegebiet Eschen-Nendeln möglichst effizient, Umwelt- und sozialverträglich abzuwickeln. Dazu soll insbesondere der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am wegebezogenen Modal-Split zu Gunsten des Umweltverbundes reduziert und die Anzahl der Fahrten limitiert werden.

2. Laut Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sind für bestimmte Gebiete bei Neuüberbauungen sowie bei Um- und Zubauten oder Nutzungsänderungen bestehender Gebäude von den Bauwerberinnen und Bauwerbern im Zuge des Bewilligungsverfahrens ein umfassendes Mobilitätskonzept entsprechend der Wegleitung der Gemeinde Eschen-Nendeln beizubringen.

3. Die vorliegende Wegleitung stellt die Grundlage für die Erstellung der vorgeschriebenen Mobilitätskonzepte dar und beschreibt deren Ziele, Inhalte und Vorgehensweisen.

4. Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist in ihrem Wirkungsbereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, die infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele hinsichtlich der Verkehrsabwicklung zu schaffen sowie eine geeignete Unterstützung zu bieten.

Art. 1

Geltungsbereich

1. Die Wegleitung gilt entsprechend den Vorschriften der Bauordnung in den Bereichen Wohnzone A, Kernzone, Zone für öffentliche Bauten sowie Industrie- und Gewerbezone.

2. Für Neuüberbauungen sowie bei Um- und Zubauten oder Nutzungsänderungen bestehender Gebäude ist von Bauwerberinnen und Bauwerbern im Zuge des Baubewilligungsverfahrens ein umfassendes Mobilitätskonzept für das Gesamtgebäude entsprechend der Wegleitung der Gemeinde Eschen-Nendeln zu erstellen und beizubringen.

3. Von der Verpflichtung zur Erstellung von Mobilitätskonzepten ausgenommen sind:

- a) bewilligungspflichtige Massnahmen, welche weder Auswirkungen auf den Personen- noch auf den Güterverkehr haben
- b) Wohnbauten
- c) Produktionsstätten, Werkstätten, Lagerflächen und dergleichen für Industrie und Gewerbe mit einer Bruttogeschossfläche von weniger als 1'200 m²
- d) Dienstleistungsbetriebe sowie Bürogebäude, auch jene für Industrie und Gewerbe, mit einer Bruttogeschossfläche von weniger als 600 m²
- e) Verkaufsgeschäfte mit einer Nettoladenfläche von weniger als 200 m²
- f) Beherbergungsbetriebe mit weniger als 25 Gästezimmern
- g) Gastgewerbebetriebe mit weniger als 50 Sitzplätzen
- h) Unterhaltungsstätten mit weniger als 100 Sitzplätzen

4. Bei Bauten mit unterschiedlichen Nutzungen ist für jede einzelne Nutzung die prozentuale Erreichung der jeweils beschriebenen Ausnahmegrenze zu ermitteln. Diese Prozentwerte sind dann zu addieren. Bleibt die Summe aus allen Einzelnutzungen unter 100%, ist die Baute von der Verpflichtung zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes ausgenommen.

5. Es bleibt der Bauwerberin bzw. dem Bauwerber freigestellt, auch bei Unterschreitung der Ausnahmegrenzen ein Mobilitätskonzept zu erstellen und einzureichen.

Art. 2

Einbindung ins baurechtliche Bewilligungsverfahren

Das Mobilitätskonzept ist vor dem Baubewilligungsverfahren von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu erarbeiten und beim Hochbauamt einschliesslich ergänzender Projektunterlagen einzureichen. Die Prüfung des Mobilitätskonzeptes erfolgt durch das Hochbauamt im Einvernehmen und in Abstimmung mit der Gemeinde auf inhaltliche Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität. Das Konzept wird vom Hochbauamt, in eventu nach Anpassungen/Korrekturen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, als Auflage in die Baubewilligung aufgenommen.

Art. 3
Mobilitätskonzept

1. Das Mobilitätskonzept befasst sich mit der Abwicklung der Personen- und Güterverkehre, welche durch die Realisierung des Antragsgegenstandes verursacht werden.

2. Verpflichtende Inhalte des Mobilitätskonzeptes sind:

- a. Beschreibung der zu erwartenden Personen- und Güterverkehre durch das Vorhaben mit nachvollziehbarer Ermittlung und Prognose der Verkehrsmengen und der jeweiligen Anteile der einzelnen Verkehrsträger (Modal-Split wegebezogen), gegebenenfalls mit einer Analyse des Ist-Zustandes bei Um- und Zubauten
- b. Beschreibung der Ziele für die jeweiligen Anteile der einzelnen Verkehrsträger (Modal-Split wegebezogen)
- c. Vergleich dieser Ziele zu den Vorgaben der Wegleitung
- d. Beschreibung der Abwicklung und Bemessung des ruhenden Verkehrs (Parkierung von PW, Motorrad, Mofa, Fahrrad) sowie Ausweisung der Sollzahl an Garagen-/Einstellplätzen und oberirdischen PW-Abstellplätzen entsprechend dem Baugesetz
- e. Beschreibung der Massnahmen, mit welchen die festgelegten Ziele erreicht werden sollen. Dabei ist zu unterscheiden in:

- Erstmassnahmen
- laufende Massnahmen
- Massnahmen bei Zielverfehlung

In der Massnahmenbeschreibung sind zu berücksichtigen:

- vorgesehene infrastrukturelle Einrichtungen und Massnahmen wie beispielsweise Anlagen für den Fahrradverkehr
- Auswirkungen auf und Integration in z.B. Prozessbeschreibungen, Personalreglemente, etc.
- Erstellung bzw. Anpassung von Parkierungsreglementen im Sinne einer Parkplatzbewirtschaftung (zeitlich/finanziell/nutzerbezogen/etc.)
- allgemeine Mobilitätsreglemente, im Besonderen für Dienstwege
- Information und Marketing
- Umgang mit Fahrgemeinschaften, CarSharing, Fahrzeugpools, u.ä.
- Überlegungen zum KundInnen- und Güterverkehr
- Förderungsmodelle
- weitere Massnahmen aus dem Bereich des Mobilitätsmanagements

- f. Beschreibung und Begründung erforderlicher Ausnahmeregelungen
- g. Beschreibung der laufenden Erfolgskontrolle
- h. Beschreibung von Organisation, Struktur, Zuständigkeit und Verankerung des Mobilitätsmanagements
- i. Zeit- und Ablaufplan von Massnahmen, Erfolgskontrolle und Berichtswesen.

Art. 4 *Vorgaben*

1. Folgende Einrichtungen und Vorgaben seitens der Gemeinde Eschen-Nendeln sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern in ihren Mobilitätskonzepten zu berücksichtigen bzw. einzuhalten:

- a. Eingangsnah und überdachte Abstellanlagen für Fahrräder
 - für den Mitarbeiterverkehr in einer Mindestanzahl von 2 je 10 MitarbeiterInnen
 - für den Kunden- und Besucherverkehr in ausreichender Anzahl entsprechend gängiger Richtlinien
- b. max. Modal-Split-Anteil (wegebezogen) des motorisierten Individualverkehrs (MIV) für die Arbeitswege in der Höhe von 60 %
- c. Bei besonderen Rahmenbedingungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Betriebsabläufe oder der Personal-, Kunden- oder Besucherstruktur kann um eine Ausnahme von den angeführten Vorgaben angesucht werden. In diesem Fall sind im Mobilitätskonzept das Ausmass oder die Kenngrösse der Ausnahme sowie der Grund der Ausnahme umfassend zu beschreiben.
Weiters sind nach Massgabe der Auswirkungen der jeweiligen Ausnahme Ausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen, welche eine Kompensation dieser Auswirkungen ermöglichen. Ausgleichsmassnahmen können quartierbezogen auch betriebsübergreifend sein.

Art. 5 *Erfolgskontrolle*

1. Die Auswirkungen der einzelnen Massnahmen sind in ausreichend kurzen Zeitabständen periodisch zu kontrollieren. Für den Vergleich der jeweiligen Ist-Situation einerseits mit den festgelegten Zielen sowie andererseits mit den Vorgaben der gegenständlichen Wegleitung sind geeignete Werkzeuge wie Befragungen, Zählungen etc. anzuwenden.

2. Die Erhebungsunterlagen sind zumindest bis zur übernächsten Erfolgskontrolle aufzubewahren. Der Gemeinde bzw. der zuständigen Baubehörde ist nach Aufforderung Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Art. 6

Berichtswesen

In einem Abstand von zwei Jahren sind die Ergebnisse der Erfolgskontrolle, die allenfalls mittlerweile angepassten oder erweiterten Massnahmen sowie bei einer Zielverfehlung die entsprechenden Zusatzmassnahmen in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist zur Prüfung und Kenntnisnahme an die Gemeinde bzw. zuständige Baubehörde zu übermitteln.

Art. 7

Zielverfehlung

1. Bei Nichterreichen der im Mobilitätskonzept festgelegten Ziele sind seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eine Analyse und Bewertung dieser Zielverfehlung durchzuführen sowie geeignete zusätzliche Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

2. Bei Versagen der Massnahmen gemäss Abs. 1 bzw. deren Nichtumsetzung oder bei mangelndem Berichtswesen ist der rechtmässige Zustand analog Art. 94 Baugesetz wiederherzustellen.

Eschen, 20. Oktober 2010

Gemeindevorsteherung

Gregor Ott
Gemeindevorsteher

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

unicef   Kinder-
freundliche
Gemeinde

Eschen-Nendeln

 **Energiesymbol** Eschen-Nendeln
unsere Zukunft

